Hinweis: Textpassagen zur optionalen bzw. individuellen Ausgestaltung sind farblich gekennzeichnet.

a) Text in schwarzer Schriftfarbe:	Standard Vertragstext
b) Text in grüner Schriftfarbe:	Optionaler Vertragstext (Beispiele nicht abschließend)
c) Text in roter Schriftfarbe:	Individueller Vertragstext ist zu ergänzen
d) Text in blauer Schriftfarbe:	Textauswahl muss vorgenommen werden
e) Text in grauer Schriftfarbe:	Bearbeitungs-/Ausfüllhinweise, der zu löschen ist

Empfehlung für eine

Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 SGB IX (Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen)

Zwischen

dem Kreis/der Stadt
- Der Landrat/Die Landrätin
- Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin
[Straße Nr.], [PLZ Ort]
(im Folgenden: Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
(KOSOZ AöR)[1]
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

und

Leistungserbringer und Anschrift
(im Folgenden: Leistungserbringer)

vertreten durch

wird folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 123 SGB IX

für

Bezeichnung des Leistungsangebotes[2]

[1] Die KOSOZ AöR ist gemäß § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeiter*innen der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

[2] Leistungsangebot wird im Sinne dieser Vereinbarung als Gesamtheit der sächlichen und personellen Ausstattung der zu vereinbarenden Leistungen verstanden

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

§ 2 Geltungsbereich/Regionale Ausrichtung

§ 3 Gesamt- und Teilhabeplanung, Ziel der Leistung(en)

Teil 2 - Leistungsvereinbarung

§ 4 Personenkreis(e)

§ 5 Art und Inhalt der Leistung(en)

§ 6 Umfang der Leistung(en)

§ 7 Qualität der Leistung(en)

§ 7a Strukturqualität

§ 7b Prozessqualität

§ 7c Ergebnisqualität

§ 8 Wirksamkeit der Leistung(en)

Teil 3 - Vereinbarung für Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX

§ 9 Aufwendungen gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX

Teil 4 - Vergütungsvereinbarung

§ 10 Kalkulationsgrundlagen

§ 11 Vergütungsvereinbarung

§ 12 Betrag für Aufwendungen nach § 113 Abs. 5 SGB IX

Teil 5 - Schlussbestimmungen

§ 13 Prüfung der Vereinbarung und Kürzung der Vergütung

§ 14 Allgemeine Regelungen

§ 15 Anpassung der Vereinbarung

§ 16 Salvatorische Klausel

§ 17 Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung

§ 18 Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung

Teil 1 - Allgemeiner Teil

§ 1
Gegenstand und Grundlagen

(1) Diese Vereinbarung regelt gemäß § 125 Absatz 1 SGB IX und §§ 14, 20 LRV SGB IX SH

- Art,
- Inhalt,
- Umfang,
- Qualität einschließlich der Wirksamkeit

der im Rahmen dieses Leistungsangebotes erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung)

und

- die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

Darüber hinaus regelt die Vereinbarung Verfahrensfragen.

(2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und
- der nach § 131 SGB IX geschlossene Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe (LRV SGB IX SH) einschließlich der Beschlüsse der Vertragskommission nach § 34 Abs. 3 LRV SGB IX SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

Regelungen des LRV SGB IX SH, die unmittelbar Rechte und Pflichten der Leistungsträger und der Leistungserbringer regeln, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2
Geltungsbereich/Regionale Ausrichtung

(1) Diese Vereinbarung ist für alle Träger der Eingliederungshilfe bindend.

(2) Es werden vorrangig leistungsberechtigte Personen aufgenommen, die im Kreis X ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort gemäß § 30 SGB I begründet haben. Freie und frei werdende Plätze werden vorrangig dem Kreis X angeboten. Bei fehlenden Belegungsmöglichkeiten des Kreises X werden bevorzugt leistungsberechtigte Personen von anderen schleswig-holsteinischen Leis-

tungsträgern für die Belegung der freien und freiwerdenden Plätze berücksichtigt.

§ 3
Gesamt- und Teilhabeplanung, Ziel der Leistung(en)

(1) Der Gesamt- oder Teilhabeplan nach § 121 bzw. § 19 SGB IX des Leistungsträgers bildet die Grundlage für die individuelle Leistungserbringung und -gestaltung. Individuelle Ziele der leistungsberechtigten Personen sind in der Teilhabezielvereinbarung des Gesamt- oder Teilhabeplans festgelegt. Die Leistung wird individuell und personenzentriert erbracht und ist darauf ausgerichtet, die leistungsberechtigten Personen bei der Verwirklichung dieser individuellen Teilhabeziele in den in § 5 aufgeführten Lebensbereichen zu unterstützen. Mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person stellt der Leistungsträger dem Leistungserbringer den Gesamt- oder Teilhabeplan unmittelbar zur Verfügung.

(2) Eine zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person gemeinsam erstellte Assistenzplanung konkretisiert die Maßnahmen zur Erreichung der individuellen Ziele im Alltag. Dabei werden die Wünsche der leistungsberechtigten Person bezüglich der Gestaltung der Leistungen angemessen berücksichtigt. Diese Assistenzplanung wird dem Leistungsträger auf Nachfrage übermittelt.

(3) Abweichungen vom Gesamt- oder Teilhabeplan bzw. der Zielvereinbarung werden durch den Leistungserbringer zeitnah mit dem Leistungsträger kommuniziert. Wird innerhalb des im Gesamt- oder Teilhabeplan vereinbarten Zeitraumes festgestellt, dass individuelle Ziele perspektivisch nicht realisiert werden können bzw. bewilligte Leistungen nicht mehr bedarfsgerecht sind, ist Kontakt mit dem Leistungsträger aufzunehmen. Dieser prüft mit Beteiligung der leistungsberechtigten Person notwendige Anpassungen.

(4) Sofern der Wunsch bzw. das Einverständnis der leistungsberechtigten Person vorliegt, beteiligt sich der Leistungserbringer in enger Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person aktiv an der Gesamt- und Teilhabeplanung des zuständigen Leistungsträgers.

(5) Jeweils x Wochen vor Ablauf der aktuellen Laufzeit des Gesamt- oder Teilhabeplans legt der Leistungserbringer einen Bericht zum Gesamt- oder Teilhabeplan vor. Hierfür wird bei leistungsberechtigten Personen aus Schleswig-Holstein das aktuelle Formular der Instrumente "Schleswig-Holstein – Individuelle Planung" (SHIP) verwendet.

(6) Die Inhalte des Berichts werden von der leistungsberechtigten Person soweit möglich eigenständig formuliert. Dabei kann sich die leistungsberechtigte Person durch eine Person des Vertrauens und im Rahmen der Assistenzleistung

unterstützen lassen. Bevollmächtigte bzw. die rechtliche Betreuung werden durch den Leistungserbringer einbezogen und können im Bericht Stellung nehmen. Abweichende Sichtweisen zum Wunsch und Willen der leistungsberechtigten Person werden erkennbar dokumentiert.

Teil 2 - Leistungsvereinbarung

§ 4
Personenkreis

(1) Die vereinbarte Leistung richtet sich an leistungsberechtigte Personen, die nach Feststellung durch den zuständigen Leistungsträger einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben und bei denen sich Teilhabebedarfe in den Lebensbereichen

Bearbeitungshinweis: Optional nach der Konzeption. Nicht einschlägige Lebensbereiche sind zu streichen.

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

ergeben.

(2) Der aufzunehmende Personenkreis wird wie folgt beschrieben:

Bearbeitungshinweis: optional nach der Konzeption gezielt und effektiv anpassen, streichen oder ergänzen

a) Lebenslage (z. B. Wohnverhältnisse, Arbeits-/Erwerbssituation, Gesundheit, Bildung)
b) Alter
c) Geschlecht
d) Pflegebedarfe/-grad(e)
e) Im Vordergrund stehende körperliche, seelische, geistige oder/und Sinnesbeeinträchtigung und den daraus folgenden Einschränkungen
f) Beschluss nach § 1831 BGB

(3) Das Leistungsangebot ist nicht oder nicht mehr geeignet für Personen

Bearbeitungshinweis: optional anpassen, streichen oder ergänzen

a) die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind und auf Hilfsmittel angewiesen sind;

b) die Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson über Tag und Nacht benötigen;
c) mit näher zu bezeichnenden Pflegebedarfen
d) ….

In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe Leistungen erbracht werden.

(4) Eine leistungsberechtigte Person ist nur aufzunehmen, wenn die Leistung bewilligt ist oder der zuständige Leistungsträger bestätigt, dass die Bewilligung unmittelbar bevorsteht.

§ 5
Art und Inhalt der Leistung(en)

(1) Durch den Leistungserbringer werden Leistungen im Sinne des § 5 des LRV SGB IX SH in der nachfolgenden Ausgestaltung erbracht:

Bearbeitungshinweis: einfügen entsprechend der Konzeption

- Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung[3] (§ 78 SGB IX)

(2) Die Leistungen umfassen eine personenabhängige (individuelle) Leistung und ei ne Basisleistung nach § 21 Abs. 1 LRV SGB IX SH.

(A) Personenabhängige Leistung

(3) Bei den Inhalten der Leistungen nach §§ 78, 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX (Assistenzleistungen) handelt es sich um

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Personen und/oder
2. die Befähigung der leistungsberechtigten Personen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Leistungsinhalte werden in den folgenden Lebensbereichen (nach ICF) angeboten und gemäß der individuellen Gesamt- und Teilhabepläne erbracht. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zuordnungen in den einzelnen Lebensbereichen nicht statisch sind, sondern die Leistungen auch in anderen Lebensbereichen erbracht werden können. Die Darstellung der nachfolgenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher Leistungen.

Bearbeitungshinweise:

- Der Leistungserbringer nimmt eine konkrete Beschreibung der von ihm nach seiner Konzeption vorgesehenen Leistungsinhalte vor. Dabei ist mindestens zu einem, nicht zwingend zu allen Lebensbereichen Angaben zu machen.
- Dabei ist zu unterscheiden zwischen
  - Befähigung für qualifizierte Assistenz;

[3] Abgrenzung der Leistungen nach inhaltlichen Kriterien zu Leistungen nach § 81 SGB IX.

- Übernahme für Assistenz zur teilweisen und/oder vollständigen Übernahme und Begleitung.
- Darüber hinaus sollte der Leistungserbringer konkret jeweils ein Beispiel benennen.

Mögliche Leistungen im Bereich Lernen und Wissensanwendung

□ Assistenz beim….

Mögliche Leistungen im Bereich allgemeine Aufgaben und Anforderungen

□ …

Mögliche Leistungen im Bereich Kommunikation

□ …

Mögliche Leistungen im Bereich Mobilität

□ …

Mögliche Leistungen im Bereich Selbstversorgung

□ …

Mögliche Leistungen im Bereich häusliches Leben

□ …

Mögliche Leistungen im Bereich interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

□ …

Mögliche Leistungen im Bereich bedeutende Lebensbereiche

□ Hier ggf. Regelung für Assistenz im Krankenhaus nach § 113 Abs. 6 SGB IX.

Mögliche Leistungen Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

□ …

(4) Die angewandten sozialpädagogischen und weiteren Methoden, z. B. zur Förderung der Selbstbestimmung sind:

Bearbeitungshinweis: konkrete Beschreibung einfügen.

(5) Pflegeleistungen werden entsprechend der Konzeption des Leistungserbringers und der Bestimmung des zu betreuenden Personenkreises gemäß § 4 im Umfang für den jeweiligen Pflegegrad der leistungsberechtigten Personen auf Grundlage des Gesamt- und Teilhabeplans bedarfsgerecht erbracht. Kann die Pflege nicht mehr sichergestellt werden, gilt § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB IX.

(6) Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V sind keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Leistungserbringung umfasst einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege als Assistenzleistung, wenn der Gegen stand von Eingliederungshilfe und häuslicher Krankenpflege gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V im Einzelfall für die leistungsberechtigte Person als deckungsgleich angesehen werden kann.

Bearbeitungshinweis: Regelungserfordernis besteht nur für Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI. Das dafür vorzuhaltende Personal und notwendige Sachausstattung sowie erforderliche Investitionen sind Gegenstand der weiteren Regelungen der Vereinbarung.

(B) Basisleistung

(7) Die Basisleistung umfasst die übergreifend organisierten Strukturmerkmale des Leistungserbringers, die unabhängig von der Inanspruchnahme einzelner personenabhängiger Leistungen vorgehalten werden.

(8) Zur Sicherstellung des Leistungsangebotes werden folgende Leistungen verein bart:

1. Leistungen der Leitung, der mittelbaren Leistung, sowie der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste (sofern nicht in den Bedarfen für Unterkunft und Heizung oder personenabhängige Leistungen berücksichtigt), Sachkosten sowie Fort- und Weiterbildungskosten des Leistungsangebotes. Die Zusammensetzung der Leitung sowie der mittelbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 5 „Leitung und mittelbare Leistung“ des LRV SGB IX SH.
2. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z. B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen) nach dem Partizipationskonzept gemäß Anlage XX
3. Nach § 21a LRV SGB IX SH wird ein separat zu kalkulierender Zuschlag für
    1. die nächtliche Rufbereitschaft
    1. Nachtbereitschaft
    2. Nachtwache

   für die maßgeblichen Zeitkorridore vereinbart.

§ 6
Umfang der Leistung(en)

(1) Die personenabhängige (individuelle) Leistungserbringung für x leistungsberechtigte Personen erfolgt inhaltlich und im Umfang auf Grundlage der Ausgestaltung von Zeitkorridoren gemäß § 21a Abs. 1 LRV SGB IX SH.

(2) Der Zeitkorridor [Die Zeitkorridore] ist [sind] als Zeitspanne für direkte Leistungen pro leistungsberechtigte Person ausgestaltet. Die Umfänge der Leistungen im/in den Zeitkorridor/en werden wie folgt vereinbart:

Bearbeitungshinweis: Hier bitte nur die vereinbarten Zeitkorridore abbilden.

Zeitkorridor	Untergrenze Min. Stunden	Obergrenze Max. Stunden	Vergüteter Stundenwert pro Woche	Kategorie A Überwiegend qualifizierte Assistenz (60%-100%)	Kategorie B Ausgeglichene Aufteilung der Assistenzleis-tungen (60%-40%) (40%-60%)	Kategorie C Überwiegend Assistenz zur Übernahme und Beglei-tung (60%-100%)
1	0+	2	1			
2	2+	4	3			
3	4+	6	5			
4	6+	8	7			
5	8+	10	9			
6	10+	12	11			
7	12+	14	13			
8	14+	16	15			
9	16+	18	17			
10	18+	20	19			
10+	20+		individuell zu verhandeln			

(3) Dem Zeitkorridor wird ein prozentualer Anteil in Höhe von 10%[4] für indirekte Leistungen wie zum Beispiel für Fall- und Teambesprechungen, Dokumentation und Fortbildung hinzugerechnet.

(4) Die Leistungserbringung in einem Zeitkorridor ist dabei grundsätzlich als gemeinsame Leistungserbringung gemäß § 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX ausgestaltet. Die Leistungserbringung umfasst dabei neben Gruppenangeboten auch individuelle Einzelleistungen. Sie sichert die Bedarfsdeckung im Einzelfall im Rahmen des vorliegenden Gesamt- und Teilhabeplans und ermöglicht durch die Gestaltung der Leistungen die Erreichung der individuellen Ziele der leistungsberechtigten Personen.

(5) Mit Abschluss dieser Leistungs- und Vergütungsvereinbarung werden alle zum Zeitpunkt des Abschlusses leistungsberechtigten Personen, die im Leistungsangebot sind, in Zeitkorridor XX überführt.

[4] Es handelt sich nach § 21a Abs. 4 LRV SGB IX SH um einen Orientierungswert

§ 7
Qualität der Leistung(en)

Als Qualität sind die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

§ 7a
Strukturqualität

(A) Personelle Ausstattung

(1) Für die Erbringung der Leistung werden in der Basisleistung gemäß § 5 Abs. 7 nachfolgende Personalschlüssel vereinbart:

- Leitung: 1:x
- Mittelbare Leistungen 1:x
- Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste[5] 1:x
- Personen FSJ, Bundesfreiwilligendienst 1:x/budgetierbar

Bearbeitungshinweis: Wenn Auswahl Budget ist die Bemessungsgrundlage zu definieren

Optional:
Im Rahmen des vereinbarten Personals organisiert der Leistungserbringer eine zentrale Leitung und Verwaltung.
Optional:
Folgende Leistungen sind ausgegliedert und werden durch einen Dritten erbracht:
1.
2.
Die Fremdleistungen werden mit x Stellenanteilen auf die Leitung und x Stellen anteilen auf die mittelbaren Leistungen angerechnet.
Die Fremdleistungen werden mit x Stellenanteilen auf die Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste angerechnet.

(2) Für die personenabhängigen Leistungen in den Zeitkorridoren nach § 6 Abs. 2 wird folgende personelle Ausstattung vereinbart:

Zeitkorridor	VK pro leistungsberechtigter Person	Mindestanteil VK pro leistungsberechtigter Person
Xx	x,xx VK	x,xx VK
Xx	x,xx VK	x,xx VK
Xx	x,xx VK	x,xx VK
Xx	x,xx VK	x,xx VK

[5]In diesem Schlüssel sind KdU Anteile enthalten

Die Assistenzleistungen werden durch nachfolgende Qualifikationen im nachfolgenden Verhältnis erbracht. Dabei können die Kräfte nach Berufsgruppe I und II sowohl Assistenzleistung zur vollständigen und teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung als auch Leistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung erbringen. Kräfte nach Berufsgruppe III können dabei lediglich Assistenzleistung zur vollständigen und teilweisen Übernahme zur Alltagsbewältigung erbringen.

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Berufsgruppe I: Fachkräfte mit (Fach)-hochschulabschluss			
• Sozialarbeiter/innen • Sozialpädagog/innen •			
Berufsgruppe II: Fachkräfte			
• Ergotherapeut/innen • Heilerzieher/innen • Erzieher/innen • Heilpädagog/innen • Heilerziehungspfleger/innen • Pflegefachkraft •			
Berufsgruppe III: Nicht-Fachkräfte			
• Sozialpädagogische Assistent/innen • Heilerziehungspflegehelfer/innen • Pflegehelfer/innen • Alltagsbegleiter/innen • Krankenpflegehelfer/innen • Arzthelfer/innen • Kirchlich anerkannte/r Heimerzieher/innen • Personal mit qualifizierten Weiterbildungen • Betreuungshilfskräfte • Qualifizierte Peers (z. B. Ex-In) • Dualstudierende • Sozial erfahrene Person • PIA (praxisintegrierte Auszubildende) •			

Bearbeitungshinweise:

Wahlmöglichkeit 1: In den Kategorien A bis C wird für die Berufsgruppe 1 ein prozentualer Mindestwert und in der Berufsgruppe 3 ein prozentualer Maximalwert vereinbart. Der Wert für Berufsgruppe 2 ergibt sich aus der Differenz.
oder
Wahlmöglichkeit 2: Für die Berufsgruppen 1 bis 3 werden Spannen in Prozent vereinbart.

In Abstimmung mit dem Leistungsträger vertreten durch die KOSOZ AöR sind Abweichungen bei der prozentualen Aufteilung der Qualifikationen und die Beschäftigung von Personen mit Qualifikationen möglich.

(3) Für den Nachtdienst (Nachtwache/Nachtbereitschaft/Rufbereitschaft) werden X,XX VK (differenziert nach Berufsgruppen) vereinbart.6

(4) Wird die Erbringung von einzelnen Leistungen im Zeitraum der Vereinbarung ganz oder teilweise ausgegliedert (externe Dienstleister), sind die ausgegliederten Leistungsbestandteile und die dafür entstehenden Kosten, die die zu künftige(n) Vereinbarung(en) betreffen, dem Leistungsträger anzuzeigen. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Anforderungen an Fachkräfte gemäß § 124 Absatz 2 SGB IX auch bei ausgegliederten Leistungen eingehalten werden.

(5) Im Falle einer Prüfung stellt der Leistungserbringer sicher, dass Unterlagen vorliegen, die die Anforderungen an Fachkräfte belegen. Er ist verpflichtet, zeitnah alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Prüfung gemäß Anlage 1 zu § 29 Absatz 5 LRV SGB IX SH erforderlich sind und im Zusammenhang mit der Qualität stehen. Im Fall einer Prüfung, die sich auch auf ausgliederte Leistungsbestandteile bezieht, legt der Leistungserbringer entsprechende Unterlagen vor, die den Umfang und die Qualität der Leistungserbringung durch den externen Dienstleister nachweisen.

Bearbeitungshinweise: Absätze 4 und 5 haben keinen optionalen Charakter, die Verpflichtungen müssen auch bei Vergabe externer Dienstleistungen während der Vertragslaufzeit gelten Eine Sicherstellung wird regelmäßig durch einen Vertrag mit dem externen Dienstleister erfolgen, in dem geregelt wird, dass der externe Dienstleister dem Leistungserbringer die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen muss.

(6) Der Leistungserbringer unterrichtet den Leistungsträger vertreten durch die KOSOZ AöR – über die tatsächlichen Belegungstage der letzten zwölf Monate in den jeweils verhandelten Zeitkorridoren zum 30.09. eines jeden Jahres innerhalb einer Frist von einem Monat.

(7) Der Leistungserbringer soll aktuelle Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen für die beschäftigten Mitarbeitenden sicherstellen.

(8) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass tätigkeitsbezogene Fortbildungen des eingesetzten Personals nach fachlichen Maßstäben im erforderlichen Umfang durchgeführt werden.

[6]Im Anwendungsbereich des Selbstbestimmungstärkungsgesetzes sind dessen Anforderungen einschließlich der auf Grundlage des SbStG erlassenen Verordnungen zu beachten.

(B) Ort der Leistungserbringung, räumliche und sächliche Ausstattung

(9) Der Ort der Leistungserbringung ist: <Name> in [PLZ, Ort, Straße, Hausnummer] mit den Standorten:

- [Gebäudebezeichnung oder Hausnamen; PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Anzahl Einzelzimmer/Badezimmer/Gemeinschaftsräume/Außenbereich],
- [Gebäudebezeichnung oder Hausnamen; PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Anzahl Einzelzimmer/Badezimmer/Gemeinschaftsräume/Außenbereich],

(10) Es stehen insgesamt xx m² Fachleistungsfläche für xx leistungsberechtigte Personen zur Verfügung. Die vereinbarten Räumlichkeiten ergeben sich insgesamt aus dem anliegenden Raumplan (Anlage X).

(11) Es wird eine angemessene sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt, welche einen leistungsfähigen Betrieb ermöglicht und sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit orientiert.

Die sächliche Ausstattung wird abgebildet über:

1. eine Inventarpauschale pro Leistungsberechtigte Person. Die Inventarpauschale wird analog anhand der Flächenverteilung auf Leistungen für Kosten der Unterkunft und der Fachleistung verteilt.
2. Eine Inventarliste:
   -
   -

Bearbeitungshinweis: In der Regel findet Ziffer 1 Anwendung, andernfalls muss das Inventar nach Ziffer 2 einzeln aufgelistet werden.

3. Folgende Kraftfahrzeuge:
   - …

Bearbeitungshinweis: Beschreibung der betriebsnotwendigen und angemessenen Kfz (z. B. Kleinbus, PKW, Kombi, Anhänger, Hebebühne (Beschreibung der Kfz-Art, nicht der Marke; Beschreibung ggf. auch der anteiligen Bemessung))

4. Folgende betriebsnotwendige Anlagen:
   - …

(C) Vernetzung im Sozialraum

Bearbeitungshinweise:

- Konkrete Beschreibung ggf. auf der Grundlage der Konzeption einfügen:
  - Kooperation mit anderen Trägern
  - Kooperation mit regionalen und überregionalen Institutionen
  - Kooperation mit Leistungsträgern und regionalen Trägern von Hilfeangeboten (z. B. Selbsthilfegruppen, Vereine)
  - aktive Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen
  - aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen des Einrichtungsträgers und der Verbände
  - Zusammenarbeit mit Krankenkassen und Anbietern von Hilfsmitteln

§ 7b
Prozessqualität

(1) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und beschreibt die Ausführung der Leistungen, die sich an den individuellen Bedarfen und Wünschen der Leistungsberechtigten orientieren und sich fortlaufend dem jeweiligen Assistenzbedarf anpassen. Dabei steht der Fokus der Unterstützung einer selbstbestimmten Teilhabe im Vordergrund.

(2) Der Leistungserbringer hält für sein Leistungsangebot folgende Inhalte für die Prozessqualität vor und wendet diese an:

1. ein öffentlich zugängliches Leitbild,[7]
2. eine öffentlich zugängliche Konzeption[8], einschließlich eines Konzeptes zu Gewalt- und Missbrauchsprävention (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 LRV SGB IX SH) die nach fachlichen Maßstäben aktualisiert wird,

Bearbeitungshinweis: Das Konzept und dessen Weiterentwicklung kann sich an den Handlungsempfehlungen der AG 33 des Landespräventionsrates orientieren.

3. ein Partizipationskonzept, dass das Eckpunktepapier der Vertragsparteien des LRV SGB IX SH zur Umsetzung von Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe[9] umsetzt,
4. eine Darstellung der sozialräumlichen Aktivitäten und deren Einbindung auf der Ebene des Angebotes in Kooperationen innerhalb und außerhalb des eingliederungshilferechtlichen Dreiecks,
5. Anforderungen an den Dienstleistungsprozess gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 3 LRV SGB IX SH mit der
   a. Beschreibung der Kernprozesse (Beginn, Ende und Planung der Leistungserbringung, Umgang mit Gewaltereignissen und Krisen, Krisenintervention usw.),
   b. Gewährleistung fachübergreifender Teamarbeit durch:
      i. regelmäßige Dienstbesprechungen
      ii. teambezogene Arbeitsgruppen,
   c. bedarfsgerechten Dienstplangestaltung,
   d. prozessbegleitenden Beratung,
   e. Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale, und
6. die Zugänglichkeit der Ergebnisse der Vereinbarungen in einer für die leistungsberechtigten Personen wahrnehmbaren Form gemäß § 125 SGB IX.

---

[7] z. B. auf Homepage des Leistungsanbieters oder Herausgabe in Schriftform

[8] z. B. auf Homepage des Leistungsanbieters oder Herausgabe in Schriftform

[9] schleswig-holstein.de - Menschen mit Behinderung - Beschluss 2021/10 "Eckpunkte für die Umsetzung von Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe"
Mitwirkung verändert - in leichter und in schwerer Sprache

(3) Der Leistungserbringer erstellt, überprüft und schreibt die individuellen Assistenzpläne auf Grundlage des Gesamt- oder Teilhabeplans in Zusammenarbeit mit den leistungsberechtigten Personen und ggf. der rechtlichen Betreuung fort. Er dokumentiert die Leistungserbringung (Art, Umfang und Kooperationen) und stellt den Leistungsverlauf sowie die erreichten sowie verbleibenden Ziele aus der Zielvereinbarung des Gesamt- oder Teilhabeplans dar.

(4) Der Leistungserbringer wendet ein systematisches Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung an. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung werden schriftlich zu nachfolgenden Aspekten festgehalten.

a) Verantwortung und Zuständigkeit,
b) Organisation,
c) Beschreibung der für die Leistungserbringung relevanten Prozesse,
d) Verfahren zum Austausch innerhalb und außerhalb des Leistungsangebotes mit anderen Leistungserbringern und Arbeitsbereichen,
e) Fachliche Dokumentation entsprechend Absatz 3,
f) Überprüfung der Ergebnisse des Leistungsprozesses anhand der im Gesamt- oder Teilhabeplan vereinbarten Ziele entsprechend Absatz 3,
g) Umsetzung von Partizipation und Beteiligung der leistungsberechtigten Personen,
h) Umsetzung von Gewalt- und Missbrauchsprävention (z. B. mit geeigneten Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen),
i) Ermittlung der Wirksamkeit der Leistungen gemäß § 11 und
j) Ausrichtung von Strukturen und Prozessen hinsichtlich einer wirksamen und wirkungsorientierten Leistungserbringung.

§ 7c
Ergebnisqualität

(1) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der leistungsberechtigten Personen und relevanter Kontextfaktoren zu verstehen. Dabei sind die individuell angestrebten Ziele einer leistungsberechtigten Person und der Gesamtheit der leistungsberechtigten Personen mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

(2) Dies wird durch die regelmäßige Reflexion der Leistungsprozesse anhand ihrer Ergebnisse bezogen auf die vereinbarten Ziele gemeinsam mit den leistungsberechtigten Personen umgesetzt. Leistungsberechtigte Personen werden dazu befragt oder in anderer geeigneter kommunikativer Weise mit Beteiligung des Leistungserbringers einbezogen. Gegebenenfalls werden Angehörige, Bevollmächtigte oder rechtliche Betreuungen beteiligt.

Auf dieser Grundlage dokumentiert der Leistungserbringer die Ergebnisqualität für jede leistungsberechtigte Person und die Gesamtheit der leistungsberechtigten Personen schriftlich in einem nachvollziehbaren Verfahren. Der Leistungserbringer verfügt dabei über fachlich geeignete Methoden um die Ergebnisqualität zu ermitteln und zu dokumentieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Leistungserbringung berücksichtigt. Sofern zweckmäßig kann der im Einzelfall vorliegende Bericht zum Gesamt- oder Teilhabeplan sowie die individuelle Dokumentation des Leistungserbringers für die leistungsberechtigte Person oder vorliegende Ergebnisse von strukturierten Befragungen zur Beurteilung der Wirksamkeit des Leistungsangebotes herangezogen werden. Ergänzende Aspekte zur Bewertung der Ergebnisqualität sind regelmäßige Gespräche mit dem Leistungsträger zur Wirksamkeit des Leistungsangebotes.

§ 8
Wirksamkeit der Leistung(en)

(1) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Sie ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzung der vereinbarten Prozesse und Standards ist zu dokumentieren.

(2) Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer in dieser Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren und deren regelmäßiger Reflexion. Leistungsträger und Leistungserbringer treffen die nachfolgenden Regelungen, um die nachstehenden Prozesse, Instrumente und Standards umzusetzen.

(3) Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten, transparenten Prozess gemeinsame Erkenntnisse über die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet auf die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe und regionale Bedarfssituationen – im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten.

(4) Es werden für eine gemeinsame Bewertung, ob die vorhandenen Strukturen und Prozesse geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen und zu fördern und somit wirksam sind, bezogen auf den im § 4 beschriebenen Personenkreis unter Berücksichtigung sozialräumlicher Faktoren, folgende Wirksamkeitsziele vereinbart:

a) …

Bearbeitungshinweis: notwendiger Regelungsgegenstand in Abhängigkeit der jeweiligen Verständigung zwischen den Vertragsparteien.

b) …

Die Betrachtung der Wirksamkeit erfolgt sowohl anhand von Wirksamkeitsindikatoren als auch anhand von möglichen Kontextfaktoren. Wirksamkeitsindikatoren bilden die Grundlage für eine Bewertung. Es werden folgende Indikatoren zu diesen Wirksamkeitszielen vereinbart:

Zu Ziel a)

zu Ziel b)

Wirksamkeitsziele und -indikatoren sind in der Reflexion, z. B. in Gesprächen mit den Leistungsberechtigten und Befragungen zu berücksichtigen.

Kontextfaktoren sind Einflussvariablen, die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken können, aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen. Sie sind regelhaft in die Beurteilung der Wirksamkeit einzubeziehen.

(5) Die Feststellung zur Wirksamkeit der Leistung(en) erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu dem/den Wirksamkeitsindikator(en) werden vom Leistungserbringer systematisch erhoben und zusammengefasst (Anlage 2). In der Datenerhebung sind leistungsberechtigte Personen zu berücksichtigen, die mindestens xx Monate das Leistungsangebot genutzt haben. Diese Daten übermittelt der Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die KOSOZ AöR/dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger. Die Vertragsparteien stimmen ab, zu welchem Zeitpunkt die Daten übermittelt werden und wie und wann die gemeinsame Betrachtung erfolgt.

(6) Bewertungen im Sinne einer Betrachtung eines kausalen Zusammenhangs auf individueller Ebene des Leistungsberechtigten sind nicht Bestandteil der Wirksamkeit und finden nicht statt. Sie sind nach § 121 SGB IX allein in der Gesamtplanung verortet.ja

(7) Wird festgestellt, dass im Betrachtungszeitraum die vereinbarten Wirksamkeitsziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht wurden, tritt der Leistungsträger mit dem Leistungserbringer in einen konstruktiven und auf Augenhöhe stattfindenden Qualitätsdialog. Ziel des Qualitätsdialogs ist die Feststellung der Ursachen und Faktoren für das nicht Erreichen der vereinbarten Wirksamkeitsziele und Überprüfung der Geeignetheit der vereinbarten Leistung. Gemäß Beschluss der Vertragskommission SGB IX erfolgen im Erprobungszeitraum keine Vergütungskürzungen im Kontext der Nichterreichung von Wirksamkeitszielen.

Teil 3 - Vereinbarung für Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX

§ 9
Aufwendungen gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX

(1) Die Leistungen nach Teil 2 werden in einer besonderen Wohnform gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 3 SGB XII erbracht und umfassen die für Wohnraum erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen, die sächliche Ausstattung und soweit erforderlich die personelle Ausstattung, die der Vereinbarung der leistungsberechtigten Person mit dem Leistungserbringer für das Entgelt zur Überlassung von Wohnraum nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zugrunde liegen.

Bearbeitungshinweis: Es ist zu vereinbaren, welche Anlagen als betriebsnotwendig und welche sachliche und persönliche Ausstattung als erforderlich gelten und welche nicht.

Die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen und sachliche sowie personelle Ausstattung sind:

[alt. 1:]

Bearbeitungshinweis: unmittelbar im Vertrag zu regeln

[alt. 2:] ergeben sich aus Anlage x, die Bestandteil dieses Vertrags ist.

(2) Wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen übernimmt der Leistungsträger die tatsächlichen und erforderlichen Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze gemäß § 42a Absatz 6 SGB XII. Zur Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen erforderlich sind, kann der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen prospektiver Vergütungsverhandlungen die Höhe der nach dem Wohn- und Betreuungsvertrag fälligen Warmmiete als Ergebnis aller Aufwendungen und laufenden Kosten des Leistungserbringers prüfen.

Bearbeitungshinweis: Hier soll festgestellt werden, in welchem Umfang die gegenüber der leistungsberechtigten Person geltend gemachten Wohnkosten auf Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertrags als erforderlich anerkannt werden.

Teil 4 - Vergütungsvereinbarung

§ 10
Kalkulationsgrundlagen

(1) Die Inhalte, Umfänge und Qualitäten der Leistungsvereinbarung sind die Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der Leistungspauschale. Die Leistungspau-

schale setzt sich aus einer Basisleistung und einer personenabhängigen Leistung zusammen.

(2) Die Kalkulation von Basisleistung und personenabhängiger Leistung wird nach dem dafür abgestimmten Formularsatz vorgenommen. Abweichungen vom Formularsatz sind nur nach vorheriger einvernehmlicher schriftlicher Verständigung zwischen den Vertragspartnern möglich.

(3) Basis für die Berücksichtigung der Personalkosten ist das vereinbarte Personal unterteilt in:

a. Basisleistung nach § 7a Abs. 1
b. personenabhängige Leistungen nach § 7a Abs. 2
c. Zuschlag Nachtdienst nach § 7a Abs. 3

(4) Die Personalkosten einschließlich der Kosten der betrieblichen Altersvorsorge werden auf Grundlage

- des Tarifvertrags [genaue Angabe],
- der kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen [genaue Angabe],
- der Arbeitsvertragsrichtlinie [genaue Angabe], die nachgewiesen in den Arbeitsverträgen der Mitarbeitenden angewendet wird, und
- der arbeitsvertraglichen Regelungen des Leistungserbringers maximal bis zur Höhe des TVöD VKA

kalkuliert. Der Leistungserbringer entlohnt die Mitarbeitenden auf dieser Grundlage.

Bearbeitungshinweise: Der Leistungserbringer legt die Information gemäß § 13 Absatz 5 Nummer 4 LRV SGB IX SH dem Leistungsträger vor.

Wenn keine Tarifbindung besteht oder tarifvertragliche Regelungen analog oder mit Abweichungen arbeitsvertraglich vereinbart worden sind, legt der Leistungserbringer diese oder die arbeitsvertraglichen Regelungen als Grundlage für die Personalkostenkalkulationen vor.

(3) Wird die Vergütungsvereinbarung geändert, sind die Unterlagen gemäß § 28 Absatz 4 Nummer 3 LRV SGB IX SH vorzulegen, die für die Plausibilisierung der geänderten Positionen in der Kalkulation erforderlich sind.

§ 11
Vergütungsvereinbarung

Die Leistungspauschalen[10] betragen

Leistungspauschale Zeitkorridor X	X €	kalendertäglich
Leistungspauschale Zeitkorridor X	X €	kalendertäglich
Leistungspauschale Zeitkorridor X	X €	kalendertäglich
Leistungspauschale Zeitkorridor X	X €	kalendertäglich

[10] In den Leistungspauschalen ist der Zuschlag nach § 21 a Abs. 10 LRV SGB IX SH enthalten

zeitbasierte individuelle Einzelleistung als Stundenpauschale	X €	pro Stunde

§ 12
Betrag für Aufwendungen gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX

Die tatsächlichen und erforderlichen Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze gemäß § 42a Absatz 6 SGB XII betragen

… EUR

und werden vom … bis 31.12. … übernommen.

Der Betrag wird über den 31.12. … bis (Zeitraum Vertragsende gemäß § 18) weiter übernommen, sofern Änderungen bei den durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten gemäß § 45a SGB XII nicht zu berücksichtigen sind und die Entgelte für Wohnraum des Vertrags nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz oder anderer Gesetze nicht geändert werden. Werden die Entgelte für Wohnraum nicht geändert, wird bei einer Änderung der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete der Betrag nach Satz 1 vom Leistungsträger um entstehende Differenzbeträge angepasst.

Teil 5 - Schlussbestimmungen

§ 13
Prüfung und Kürzung der Vergütung

(1) Bei einer Prüfung gemäß § 29 LRV SGB IX SH sind die Gegenstände maßgeblich, die für den jeweiligen Geltungszeitraum nach § 125 SGB IX vereinbart wurden.

(2) Nachträglich in Kraft getretene gesetzliche Änderungen des Prüfrechts bleiben außer Betracht. Rahmenvertragliche Regelungen zum Verfahren bei Prüfungen können in ihrer jeweils geltenden Fassung angewandt werden, soweit diese Regelungen eine Erstreckung auf bestehende Vereinbarungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse der Vertragskommission nach § 34 Absatz 1 LRV SGB XI SH.

§ 14
Allgemeine Regelungen

(1) Der Leistungserbringer hat hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne von § 124 Absatz 2 Satz 3 SGB IX sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184j, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck

lässt sich der Leistungserbringer bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeitenden ein Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen.

(2) Die Vertragsparteien erklären mit dem rechtsverbindlichen Abschluss dieser Vereinbarung die Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse des Artikel 6 Nummer 1 Ziffer b der DSGVO in Verbindung mit den §§ 67 ff. SGB X in dem Maße für zulässig, soweit diese mit der vertraglichen Ausgestaltung und Umsetzung des SGB IX unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsinhalt herzuleiten sind. Soweit Vertragsinhalte durch Gesetze, Verordnungen oder auch Rahmenverträge konkretisiert werden, ergibt sich Umfang und Erforderlichkeit der Verarbeitung direkt aus diesen rechtlichen Vorgaben. In der weiteren oder vertieften Beurteilung sind die konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen einschlägig.

(3) Die Vereinbarungen zur Datenbereitstellung zur Darstellung der Vereinbarungen (gemäß § 35 LRV SGB IX SH) sind von den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages noch zu entwickeln. Nach Vorliegen dieser Vereinbarungen finden diese Regelungen unmittelbare Anwendung.

§ 15
Anpassung der Vereinbarung

(1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner unbeschadet der Regelungen in § 127 Absatz 3 SGB IX verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Andere Absprachen sind unwirksam.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

§ 17
Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung nach Teil 2 gilt vom bis zum (Vereinbarungszeitraum).

Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Leistungsvereinbarung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung jeweils um ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren.

§ 18
Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung

Die Vergütungsvereinbarung nach Teil 4 gilt vom bis zum (Vereinbarungszeitraum). Sofern nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes der Vergütungsvereinbarung keine neue Vergütung vereinbart wurde, gilt diese Vergütung gemäß § 127 Absatz 4 SGB IX mit Ausnahme des Vergütungsbestandteils § 12 dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens für die Dauer der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, weiter.

Kiel, [Datum]

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
Im Auftrag

[Ort, Datum]

[Trägername]

_____ _____

Anlagen:

- Raumplan (1)
- Wirksamkeitsbetrachtung (2)
- Partizipationskonzept (3)

Anlage 2: Gemeinsame Wirksamkeitsbetrachtung gem. § 8

Betrachtungszeitraum (12 Monate)	**Erhobene Daten an KO-SOZ AöR bis** **(3 Monate nach Ende des Betrachtungsmonats)**	**Gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit bis (6 Monate nach Ende des Betrachtungszeitraumes)**

<u>Leistungsangebot:</u>	
<u>Wirksamkeitsziel:</u> Der Leistungserbringer hat leistungsberechtigte Personen vom bis / zum in vermittelt	
Erwartete Wirkungen bezogen auf das Wirksamkeitsziel	
Wirksamkeitsindikator	**(beobachtete) Wirkungen in den Einzelfällen**
Die Anzahl der Leistungsberechtigten des Leistungsangebots.	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit diesem Ziel.	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die …	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die …	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die …	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die ihren Tagesablauf struktu-rieren und planen können.	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die …	